

Vertragsbestandteil EL 60.1

Elektronik-Pauschalversicherung compact

Teil I Elektronik-Pauschalversicherung
Teil II Klausel Mehrjährigkeitsrabatt

Teil III Besondere Bedingungen und Erweiterungen zur Elektronik-Pauschalversicherung

I Elektronik-Pauschalversicherung

1. Versicherte Sachen

a) Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe, sofern die Anlagengruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.

aa) Anlagengruppe 1: Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik, elektronische Kassen und Waagen

- Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
- Laptops, Notebooks, Organizer
- Digitalkameras (die Höchstenschädigung beträgt 10 % der dokumentierten Versicherungssumme zu Anlagengruppe 1)
- CAD-, CAE-, CAM-Systeme
- Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone
- Telefax- und Telexgeräte
- Gegen- und Wechselsprechanlagen
- Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen
- Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme
- Personensuch- und Rufanlagen
- Funkanlagen
- Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
- Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
- Kopiergeräte, Mikrofilmgeräte
- Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen
- Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
- Elektronische Kassen und Waagen (keine Großwiegeeinrichtungen wie z.B. Fahrzeugwaagen)

bb) Anlagengruppe 2: Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner

- Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte
- Prozessrechner
- Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
- Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen

Mobil eingesetzte Vermessungstechnik ist nur versichert, sofern dies besonders vereinbart wurde.

cc) Anlagengruppe 3: Satz- und Reprotechnik

- Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
- Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme
- Foto- und Lichtsatanlagen, Reprokameras
- Filmentwicklungsmaschinen

dd) Anlagengruppe 4: Bild- und Tontechnik

- Fernseh- und Videoanlagen
- Industriefernsehanlagen
- Elektroakustische Anlagen
- Antennenanlagen

Mobil eingesetzte Filmkameras sind nur versichert, sofern dies besonders vereinbart wurde.

ee) Anlagengruppe 5: Medizintechnik

- Röntgenanlagen
- Medizinische Fernsehtechnik
- Elektromedizin
- Geräte für Diagnostik und Therapie
- Physikalisch medizinische Geräte
- Laborgeräte und Laborsysteme
- Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
- Thermographieanlagen
- Ultraschallgeräte
- Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
- Dentaleinrichtungen
- Endoskopiegeräte

Medizintechnik außerhalb der Humanmedizin gilt nur versichert, sofern dies besonders vereinbart wurde.

ff) Anlagengruppe 6:

- Weitere Anlagen, sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet

b) Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)

aa) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);

bb) Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke.

c) Nicht versichert sind:

aa) Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen; Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen;

bb) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;

cc) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

dd) Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios

2. Versicherte und nicht versicherte Schäden

2.1 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Obliegenheitsverletzungen, die ohne sein Wissen oder dem Wissen seiner Repräsentanten begangen wurden.

Als Repräsentanten gelten:

bei Aktiengesellschaften
die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte

bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung
die Geschäftsführer

bei Kommanditgesellschaften
die Komplementäre

bei offenen Handelsgesellschaften
die Gesellschafter

bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts
die Gesellschafter

bei Einzelfirmen
die tätigen Inhaber

bei ausländischen Firmen
der in vorstehend genannten Punkten entsprechende Personenkreis

bei anderen Unternehmungsformen (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vereine, Körperschaften, Kommunen u. ä.), die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

3. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht – sofern im Versicherungsvertrag keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden –

- in sämtlichen Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- während die versicherten Sachen innerhalb des Betriebsgrundstückes transportiert oder bewegt werden,
- bei verschiedenen Betriebsgrundstücken besteht Freizügigkeit.
- im Zusammenhang mit der Behebung ersatzpflichtiger Schäden in der Reparaturfirma innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie innerhalb der angrenzenden westeuropäischen Länder und auch auf Wegen zu und von der Reparaturfirma innerhalb Europas.
- Homeoffices gelten als Betriebsgrundstücke mitversichert, sofern die dort installierten Anlagen und Geräte Teil des Betriebsvermögens sind.

4. Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke; Höchstentschädigung

- Die gemäß Nr. 1 versicherte(n) Anlagengruppe(n) ist (sind) abweichend von Abschnitt A § 4 ABE 2008 auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke versichert - jedoch nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke gemäß Abs. 1 beträgt abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 ABE 2008 je Versicherungsfall 10 % der dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 7 bleibt unberücksichtigt).

- Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

5. Beginn des Versicherungsschutzes

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABE 2008 beginnt der Versicherungsschutz des Versicherers für Veränderungen (Nr. 8) bereits vor Betriebsfertigkeit versichert, und zwar mit Übergabe der Sachen (Nr. 1) oder Teilen davon am Versicherungsort.

6. Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte (Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABE 2008) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; Abschnitt A § 7 Nrn. 6 und 7 ABE 2008 gelten sinngemäß.

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 a) und b) gilt auch der Kaufpreis der versicherten Sachen im Neuzustand als Versicherungswert.

Der Versicherer erkennt die bei Vertragsabschluss bzw. zum Änderungszeitpunkt gebildete Versicherungssumme als Neuwert an.

7. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 8) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme verrentiert.

8. Jahresmeldung für Veränderungen

- Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.
- Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.
- Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 7) für das laufende Versicherungsjahr.

9. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
- Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
- Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 ABE 2008. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Benutzungsdauer
von monatlich um

10. Röhren und Zwischenbildträger

a) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE 2008 für Röhren und Zwischenbildträger gestrichen.

b) Bei Röhren wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde - von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ABE 2008 (Umfang der Entschädigung) ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt

aa) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen

$$\text{Prozentsatz} = (100 \times P) / (P_G \times X \times Y).$$

Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scan's) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scan's bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- (1) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- (2) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- (3) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- (1) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
- (2) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

bb) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren Verringerung der Entschädigung nach

(1) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik) 6 Monaten 5,5 %

Laserröhren (nicht Medizintechnik) 6 Monaten 5,5 %

(2) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen 12 Monaten 3,0 %

Laserröhren (Medizintechnik) 12 Monaten 3,0 %

Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen 12 Monaten 3,0 %

Thyratronröhren (Medizintechnik) 12 Monaten 3,0 %

Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik) 12 Monaten 3,0 %

(3) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik) 18 Monaten 2,5 %

Hochfrequenzleistungsröhren 18 Monaten 2,5 %

(4) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen 24 Monaten 2,0 %

Stehnodenröhren (Medizintechnik) 24 Monaten 2,0 %

Speicherröhren 24 Monaten 2,0 %

Fotomultipliierröhren 24 Monaten 2,0 %

Ventilröhren (Medizintechnik) 24 Monaten 1,5 %

Regel-/Glättungsröhren 24 Monaten 1,5 %

Röntgenbildverstärkerröhren 24 Monaten 1,5 %

Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik) 24 Monaten 1,5 %

Linearbeschleunigeröhren 24 Monaten 1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ABE 2008 ersetzt.

c) bei Zwischenbildträgern wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde - von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ABE 2008 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

11. Selbstbehalt

Sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist wird gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 9 ABE 2008 der Entschädigungsbetrag im Versicherungsfall wie folgt gekürzt:

a) bei Schäden außerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke (auch aus Baugeräten, Baubuden, Baucontainern, Kraftfahrzeu-

gen) gilt für das Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung ein Selbstbehalt in Höhe von 25 %, mindestens EUR 250.

- b) der prozentuale Selbstbehalt gilt nicht, sofern es sich um einen Schaden außerhalb versicherter Betriebsgrundstücke infolge Abhandenkommen durch Einbruchdiebstahl aus einem Gebäude (nicht jedoch aus Baugeräten, Baubuden, Baucontainern und Kraftfahrzeugen) handelt;
- c) bei sonstigen versicherten (nicht unter a) fallenden) Schäden um einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 250 gekürzt.

12. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

II Klausel Mehrjährigkeitsrabatt

Sofern der Vertrag für eine mehrjährige Dauer (3 oder 5 Jahre) abgeschlossen ist, gilt der im Versicherungsschein dokumentierte Mehrjährigkeitsrabatt gemäß nachstehender Klausel vereinbart.

Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht mindestens die Prämie für die vereinbarte Vertragsdauer zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsrabatt; der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

III Besondere Bedingungen und Erweiterungen zur Elektronik-Pauschalversicherung

1. Zusätzliche Kosten zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 ABE 2008

Mitversichert gelten Kosten auf Erstes Risiko in Höhe von 10 % der Versicherungssumme der Elektronik-Pauschalversicherung, maximal EUR 50.000 je Kostenposition:

- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) ABE 2008
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 b) ABE 2008
- Bewegungs- und Schutzkosten gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 c) ABE 2008
- Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) ABE 2008
- Feuerlöschkosten
Entschädigung wird nicht geleistet, sofern aus einem anderen Vertrag ein Ersatz beansprucht werden kann.

Feuerlöschkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer anlässlich der Brandbekämpfung zur Abwendung und Minderung eines Schadenfalles an den versicherten Sachen für geboten halten durfte.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

- Schadenssuchkosten

2. Technologiefortschritt zu Abschnitt A § 7 ABE 2008

Abweichend von § 7 Nr. 2 c) bb) ABE 2008 ersetzt der Versicherer auch tatsächlich entstandene Mehrkosten durch Technologiefortschritt.

Mehrkosten für Technologiefortschritt sind Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen infolge Technologiefortschritt in der gleichen Art und Güte nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das den vom Schaden betroffenen Sachen in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Die Entschädigungsleistung ist pro versicherte Sache insgesamt begrenzt auf 100 % des für diese Sache gültigen Versicherungswertes.

3. Reparaturbeginn zu Abschnitt B § 8 ABE 2008

Abweichend von Abschnitt B § 8 Nr. 2 ABE 2008 kann der Versicherungsnehmer bei Schäden bis EUR 5.000 sofort mit der Reparatur beginnen, sofern die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt ist. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und es sind nach Möglichkeit Schadenfotos anzufertigen.

Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt hiervon unberührt.

Wird im Störfall ein Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht, so gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellt Ersatzgerät.

4. Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann und tatsächlich erlangt wird.